



FRIEDHOFREGLEMENT

vom 14. Dezember 2007 (Volksabstimmung am 24. Februar 2008)
von der Regierung genehmigt am 5. August 2008
mit RRB Nr. 796/2008

Änderung vom 13. Dezember 2019 (Volksabstimmung am 9. Februar 2020)
von der Regierung genehmigt am 7. April 2020
mit RRB Nr. 257/2020

FRIEDHOFREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung Sattel erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (SRSZ 575.111) nachstehendes Friedhofreglement.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt in Ergänzung der kantonalen Verordnung das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Sattel.

§ 2 Öffentlicher Friedhof

Der öffentliche Friedhof von Sattel, südlich der Pfarreikirche Sattel, befindet sich auf dem Grundeigentum der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung der Pfarrei Sattel. Errichtung, Betrieb und Unterhalt wurden mittels eines Vertrages der Politischen Gemeinde Sattel übertragen.

§ 3 Aufsicht

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof. Er bestellt hierzu eine Friedhofkommission und erlässt die notwendigen Verfügungen.

§ 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist insbesondere verantwortlich für die Wartung und Unterhalt des Friedhofes, für die Nachführung des Gräberverzeichnisses. Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

§ 5 Friedhofpersonal

Das erforderliche Bestattungs- und Friedhofpersonal (Totengräber, Friedhofgärtner) wird vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission angestellt.

II. BESTATTUNGSORDNUNG

§ 6 Anzeigepflicht

Die Angehörigen des Verstorbenen oder die Polizeibehörden haben den Todesfall umgehend, spätestens innert 48 Stunden dem Bestattungsamt (Einwohnerkontrolle) unter Beibringung einer ärztlichen Todesbescheinigung zu melden.

§ 7 Eintrag ins Todesregister

¹ Nach Eintrag des Todes in das Todesregister darf erst bestattet oder kremiert werden, wenn die Bestattungs- oder Kremationsbewilligung des Bestattungsamtes des Sterbeortes vorliegt.

² Sämtliche übrigen Vorbereitungen für die Bestattung, wie das Kontaktieren der kirchlichen Behörden etc., obliegen den Angehörigen des/der Verstorbenen.

³ Hat der/die Verstorbene keine Angehörige hinterlassen oder konnte der Leichnam nicht identifiziert werden, so trifft das Bestattungsamt die nötigen Massnahmen.

III. AUFBAHRUNGSSTELLE

§ 8 Einrichtung und Betrieb

Die Gemeinde unterhält im Aufbahrungsraum (östlicher Anbau der Pfarreikirche) einen Kühlkatafalk. Dort werden die zu bestattenden Verstorbenen aufgebahrt, bis sie auf dem Friedhof beigesetzt oder an den Ort gebracht werden, wo die Beisetzung oder Kremation stattfindet.

IV. FRIEDHOFORDNUNG

§ 9 Friedhofeinteilung und Grösse der Gräber

¹ Der Friedhof wird wie folgt unterteilt:

- a) Priestergräber
- b) Sarggräber
- c) Urnengräber
- d) Gemeinschaftsgrab

² Der bei der letzten Friedhofsanierung erstellte Übersichtsplan der Friedhofanlage legt die Einteilung und die Grösse der Gräber verbindlich fest.

§ 10 Grabkontrolle

Das Friedhofpersonal führt ein Verzeichnis über sämtliche Bestattungen. Jedes Grab (Sarg oder Urne) erhält auf dem Plan eine Feldreihennummer. Unter dieser Feldreihennummer werden auf dem entsprechenden Kontrollblatt die Personalien der darin Bestatteten eingetragen.

§ 11 Bestattungen

¹ Die Gräber sind in ununterbrochener Reihenfolge zu besetzen.

² In jedem Sarggrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.

³ In einem bestehenden Sarg- oder Urnengrab können weitere Urnen bestattet werden.

⁴ Urnen müssen so beschaffen sein, dass sie sich im Boden vollständig abbauen.

⁵ Die Asche kremierter Verstorbener kann im Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung oder anonym beigesetzt werden.

§ 12 Ruhe und Ordnung

- ¹ Auf dem Friedhof als Stätte der Ruhe soll jeglicher Lärm vermieden werden.
- ² Jedes Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten, sofern es sich nicht um Materialtransporte für Erstellung und den Unterhalt der Grabdenkmäler oder der Anlage handelt.
- ³ Das Mitbringen oder Laufen lassen von Tieren ist untersagt.
- ⁴ Friedhofabfälle aller Art sind in den dafür bestimmten Behältern zu deponieren.

V. GRABMALE

§ 13 Erstellung und Unterhalt

- ¹ Erstellen und Unterhalt des Grabmals und des Grabfeldes sowie die Pflege der Bepflanzung obliegen den Angehörigen des/der Verstorbenen.
- ² Zwischen den Gräbern werden von der Gemeinde Fussplatten verlegt. Jede vollständig besetzte Reihe wird zum Fussweg hin mit Stellriemen abgegrenzt.
- ³ Bei mangelhaftem Unterhalt und mangelhafter Pflege des Grabes wird der/die Unterhaltungspflichtige durch die Friedhofkommission unter Fristansetzung schriftlich gemahnt. Bei Nichtbeachtung verfügt der Gemeinderat, auf Antrag der Friedhofkommission, den entsprechenden Unterhalt auf Kosten des säumigen Unterhaltungspflichtigen.
- ⁴ Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht daher für Angehörigen keine Möglichkeit darauf Pflanzenschmuck anzubringen oder sonst wie die Grabstätte individuell zu gestalten.
- ⁵ Die Schneeräumung wird durch die Gemeinde nur zu frischen Gräbern einen Monat lang ausgeführt.

§ 14 Bepflanzung

Die Blumenbepflanzung soll möglichst niedrig und schlicht sein. Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabmals nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Verwelkte Pflanzen sind zu entfernen.

§ 15 Anforderungen an Grabfelder und Grabmale

- ¹ Die Gestaltung der Gräber und Grabmale hat den Anforderungen an eine ästhetische und harmonische Gesamtwirkung des Friedhofes zu entsprechen. Der Gemeinderat kann die Entfernung von störenden und nicht den Massen entsprechenden Grabmalen unter Kostenfolge verfügen.
- ² Für Grabmale gelten folgende Richtmasse: Bei Sarggräber: Höhe 110 cm, Breite 55 cm. Bei Urnengräber: Höhe 80 cm, Breite 45 cm. Für das Versetzen der Grabmale sind die vorhandenen Fundamentstreifen zu verwenden.
- ³ Für nicht ortsübliche Grabmäler (Abweichung von Material, Masse, Handwerksarbeit/Massenprodukt) ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

VI. GRABESRUHE

§ 16 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Sargbestattung (Erdbestattung) mindestens zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung in einem Einzelgrab mindestens fünfzehn Jahre, bei Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab mindestens zehn Jahre.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Ausnahmefall verkürzen.

§ 17 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission die Räumung der Gräber an. Die Verfügung wird in angemessener Weise veröffentlicht. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabmale und der Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt der Gemeinderat über zurückgelassenes Material unter Kostenfolge und Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

VII. GEBÜHRENORDNUNG

§ 18 Unentgeltliche Bestattung

¹ Für die zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde Sattel wohnhaft gewesenen Personen ist die Benützung des Aufbahrungsraumes und die Bestattung unentgeltlich.

² In den Leistungen der Gemeinde sind enthalten:

- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Sarg- oder Urnenbestattung
- Kremationskosten bis zu einem vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag
- Reihen- oder Gemeinschaftsgrab

§ 19 Bestattung Auswärtiger

Bei Bestattung Auswärtiger auf dem Friedhof Sattel erhebt der Gemeinderat eine kostendeckende Gebühr im Umfang der erbrachten Leistungen gemäss Gebührentarif (Anhang zu diesem Reglement).

§ 20 Gebühren

Der Gemeinderat kann die Gebühren entsprechend der Kostenentwicklung um maximal 25 Prozent senken oder anheben. Die neuen Gebühren sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Beschwerden

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

§ 22 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird der Volksabstimmung unterbreitet und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³ Mit dessen Inkrafttreten werden sämtliche damit in Widerspruch stehende Erlasse aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 26. April 1991.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 796/2008 vom 5. August 2008.

Durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 08-0449 vom 25. August 2008 auf den 1. September 2008 in Kraft gesetzt.

Ergänzt mit der Änderung von § 16 Abs. 1 vom 13. Dezember 2019, angenommen an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020.

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am 7. April 2020 mit RRB Nr. 257/2020.

Durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 2020-0224 vom 27. April 2020 auf den 1. Mai 2020 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT SATTEL

Der Gemeindepräsident: Adolf Lüönd

Die Gemeindeschreiberin: Kristin Nufer-Betschart

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Der Landammann: Kaspar Michel

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Die Gemeindeversammlung Sattel legt gemäss § 19 des Friedhofreglements im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen von nicht in der Gemeinde niedergelassenen Personen folgende Tarife fest:

a) Erdbestattung

Erdbestattung Fr. 1200.-

b) Urnenbestattung / -beisetzung

Urnenbestattung Fr. 600.-

Urnenbeisetzung in bestehendes Grab Fr. 400.-

c) Gemeinschaftsgrab

Urnenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab Fr. 300.-

Die Kosten für Leichentransport, Sarg, Kremation, Grabkreuz, Kerzen etc. gehen zu Lasten der Angehörigen.